



Nachbarschafts HELPER

Die Nachbarschaftshilfe ist ein anerkanntes Angebot zur Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen im Alltag, welches vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz in Kooperation mit den Sächsischen Pflegekassen initiiert wurde.

Informationen und Formulare zur Nachbarschaftshilfe erhalten Sie von Ihrer Pflegekasse.



Die **Gesundheitskasse**
für Sachsen und Thüringen.



SVLFG
Landwirtschaftliche
Pflegekasse



Foto links: Heim gGmbH, Foto Titel & innen: Ulf Dahl

Koordinierungsstelle für Alltagsbegleitung, Nachbarschaftshilfe und Angebote zur Unterstützung im Alltag

c/o Heim gemeinnützige GmbH
Lichtenauer Weg 1 | 09114 Chemnitz
Telefon 0371 - 91 89 84 619
Fax 0371 - 91 89 84 650

www.koordinierungsstelle-sachsen.de



STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ



Nachbarschafts HELPER



Nachbarschaftshilfe

ein Angebot zur Unterstützung
von pflegebedürftigen Menschen
und deren Angehörigen im Alltag

Wer bezahlt die Nachbarschaftshilfe?

Der Nachbarschaftshelfer und die zu betreuende Person vereinbaren miteinander die Höhe des Entgeltes. Der maximal abrechenbare Stundensatz beträgt 10 €. Sofern ein Nachbarschaftshelfer eine Qualifizierung als Fachkraft (gemäß Anlage 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 05.09.2014) oder Pflegehilfskraft mit einem nach Landesrecht anerkannten Berufsabschluss besitzt, ist die Vereinbarung eines höheren Stundensatzes möglich.

Die Kosten für die Inanspruchnahme eines anerkannten Nachbarschaftshelfers werden der zu betreuenden Person auf Antrag und nach Vorlage der Abrechnungen durch die Pflegekasse erstattet.

Einnahmen aus der Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer können gegebenenfalls sozialversicherungs- und/oder einkommensteuerpflichtig sein.

Nachbarschaftshilfe in Sachsen

Die Nachbarschaftshilfe im Freistaat Sachsen ist ein anerkanntes Unterstützungsangebot und dient der Betreuung und Entlastung von pflegebedürftigen Personen sowie deren Angehörigen im Alltag.

Nachbarschaftshelfer erbringen Unterstützungsleistungen für Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5.

Die Aufwendungen für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages durch einen Nachbarschaftshelfer werden von den Pflegekassen mit bis zu 125 € monatlich erstattet.

Zusätzlich haben Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 die Möglichkeit, 40 % des nicht ausgeschöpften Pflegesachleistungsanspruches nach § 36 SGB XI für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag einzusetzen.

Was macht ein Nachbarschaftshelfer?

Nachbarschaftshelfer helfen dabei, den Tagesablauf zu strukturieren; sie betreuen die Betroffenen stundenweise und entlasten damit auch deren Pflegeperson beziehungsweise Angehörige.

- Nachbarschaftshelfer begleiten die Betroffenen im Alltag.
- Sie aktivieren vorhandene Kompetenzen.
- Sie stärken die Mobilität zum Beispiel durch gemeinsame Spaziergänge.
- Sie unterstützen bei der Bewältigung des Alltags durch kleine Hilfen.
- Sie helfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Koordinierungsstelle für Alltagsbegleitung, Nachbarschaftshilfe und Angebote zur Unterstützung im Alltag.



Hilf mir,
es selbst zu tun.

Maria Montessori

Welche Voraussetzungen müssen Nachbarschaftshelfer erfüllen?

- Sie müssen einen Pflegekurs „Nachbarschaftshilfe Grundkurs“ (4 x 90 Minuten) und nach 3 Jahren einen Aufbaukurs „Nachbarschaftshilfe“ (2 x 90 Minuten) absolvieren
oder
- sie weisen gleichwertige Erfahrungen oder Kenntnisse in der Versorgung von Pflegebedürftigen (zum Beispiel durch Nachweis entsprechender beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit) auf und aktualisieren diese aller drei Jahre
oder
- sie sind eine Fachkraft [gemäß Anlage 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des SächsBeWoG vom 05.09.2014]
oder
- sie sind eine Pflegehilfskraft mit einem nach Landesrecht anerkannten Berufsabschluss
und
- sie müssen volljährig sein.
- Sie dürfen mit der zu betreuenden Person nicht in häuslicher Gemeinschaft leben sowie nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sein.
- Sie dürfen nicht als Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI bei der zu betreuenden Person tätig sein.
- Sie dürfen maximal 40 Stunden pro Monat tätig sein [eine höhere Stundenzahl ist möglich, sofern Sie eine Fachkraft oder Pflegehilfskraft gemäß einem nach Landesrecht anerkannten Berufsabschluss sind].
- Sie müssen angemessen versichert sein.

Eine Empfehlung zum Versicherungsschutz sowie weiterführende Informationen finden Sie unter www.nachbarschaftshilfe-sachsen.de

Die Anerkennung erfolgt durch die Pflegekasse des Nachbarschaftshelfers.